

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

8. Stück, 11.02.1927

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 11. Februar 1927.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. Februar 1927, betreffend den Fischereiaufsichtsdienst in der Unterweser.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Fischereiaufsichtsdienst in der Unterweser.

Oldenburg, den 8. Februar 1927.

Nachdem zwischen Preußen, Bremen und Oldenburg eine neue Vereinbarung wegen Regelung des Fischereiaufsichtsdienstes in der Unterweser getroffen ist, wird unter Bezugnahme auf Artikel 8 § 1, Artikel 12 und Artikel 14 § 2 des Fischereigesetzes vom 17. März 1879 und auf Artikel 9 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., sowie unter Aufhebung der in dieser Angelegenheit ergangenen Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. Mai 1900 folgendes bekannt gemacht:

§ 1.

Die Beaufsichtigung der gesamten Fischerei in der Weser von der Landesgrenze oberhalb Vegesack abwärts bis

zu einer geraden Linie vom Blexer zum Wulsdorfer Kirchturm oberhalb Bremerhaven, sowie in der Dichtum und in der Lesum von der Mündung bis zu je 300 m aufwärts geschieht durch einen gemeinschaftlichen Fischereiaufseher, der seinen dienstlichen Wohnsitz in Brake hat und dem Amtshauptmann in Brake als seinem nächsten Vorgesetzten unterstellt ist.

§ 2.

Der Fischereiaufseher ist für den örtlichen und sachlichen Bereich seiner Zuständigkeit Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft. Es stehen ihm als solchem die gesetzlichen Befugnisse der Beschlagnahme, der Durchsuchung und der vorläufigen Festnahme zu.

§ 3.

Der Fischereiaufseher hat besonders darauf zu achten, daß weder vorschriftswidrige Geräte noch verbotene Fangarten zur Anwendung kommen, daß die Bestimmungen über Erlaubnis-scheine sowie Kennzeichnung der Fischerfahrzeuge und Fischereigeräte innegehalten und die Schonzeiten beobachtet werden, sowie überhaupt, daß die Fischerei nur in der durch die bestehenden Bestimmungen gestatteten Art und Weise ausgeübt wird. Er ist berechtigt und verpflichtet, die beim Fischfange gebrauchten Fanggeräte und Fahrzeuge sowie Fischbehälter zu untersuchen und auch auf dem Lande darüber zu wachen, daß untermäßige Fische weder feilgeboten, noch verkauft oder versandt werden.

§ 4.

Der Fischereiaufseher führt auf seinem Dienstfahrzeuge bei Tage die für oldenburgische Staatsfahrzeuge vorgeschriebene Dienstflagge und einen weißen Wimpel, der zu beiden Seiten eines blauen Ankers die Buchstaben F. A. zeigt, und bei Nacht die üblichen Lichter. Im äußeren Dienst hat

der Fischereiaufseher eine blaue Tuchmütze mit einer Rotarbe in den oldenburgischen Farben zu tragen.

§ 5.

Auf Anrufen des Fischereiaufsehers oder auf das von diesem durch wiederholtes Hissen, Herablassen und Wiederhissen der Flagge oder einer Laterne gegebene Zeichen muß jeder, welcher mit dem Betriebe der Fischerei beschäftigt ist, sogleich die Segel streichen und beilegen oder mit dem Rudern einhalten; auch darf er nicht früher von der Stelle weichen, als bis von dem Fischereiaufseher dazu Erlaubnis erteilt ist.

§ 6.

Wer der Vorschrift des § 5 zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Oldenburg, den 8. Februar 1927.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

